



## UMLAGESATZUNG

### *für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung in der Stadt Elsterwerda*

### **(UMLAGESATZUNG GEWÄSSERUNTERHALTUNG)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. Nr. 38),
- des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28),
- der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und
- der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am **19.12.2019** folgende Satzung der Stadt Elsterwerda beschlossen:

#### **§ 1 – Allgemeines**

Die Stadt Elsterwerda ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I Nr. 03), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften gehören, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“.

## **§ 2 - Unterhaltungspflicht**

Im Gebiet der Stadt Elsterwerda wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gem. § 79 Abs. 1 Punkt 2 BbgWG i. V. m. § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) vom Gewässerverband „Kleine Elster -Pulsnitz“ i.V.m. der Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

## **§ 3 - Umlage des Unterhaltungsaufwandes durch den Verband**

- (1) Der Gewässerverband legt die Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf seine Mitglieder um. Es handelt sich hierbei um öffentliche Aufgaben.
- (2) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 80 Absatz 1 BbgWG).
- (3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.
- (4) Pflichtaufgaben des Verbandes sind auf der Grundlage der Verbandssatzung insbesondere
  - die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung,
  - der Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
  - die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes gem. § 79 Absatz 1 BbgWG,
  - die Durchführung der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG.

## **§ 4 - Umlagetatbestand**

Umlagetatbestand ist das Innehaben des Eigentums bzw. Erbbaurechts am betroffenen in der Stadt Elsterwerda gelegenen Grundstücks zum maßgeblichen Zeitpunkt.

### **§ 5 – Umlageschuldner**

- (1) Umlagepflichtig für die in § 3 dieser Satzung genannte Verbandslast sind die Eigentümer der in der Stadt Elsterwerda gelegenen Grundstücke. Maßgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Elsterwerda innerhalb von 4 Wochen seit Grundbucheintragung vom bisherigen Eigentümer anzuzeigen und nachzuweisen.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, insbesondere auch, dass der Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 6 - Umlagemaßstab**

- (1) Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmeter am Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Verteilungsmaßstab für die einzelne Umlagepflicht nach § 5 Absatz1 dieser Satzung ist die Größe der jeweiligen Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter.

### **§ 7 – Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz setzt sich aus einer Grundumlage und Verwaltungskostenumlage zusammen.
- (2) **Der jährliche Umlagesatz beträgt 0,001256 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.**

### **§ 8 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt Elsterwerda für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage wird zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Zeitpunkt anfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 12 b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Abweichend von Absatz 3 kann auf Antrag des Schuldners die Umlage zusammen mit dem Jahresbetrag der Grundsteuer, zum 01.07. des Jahres, entrichtet werden.

### **§ 9 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Absatz 3 den Eigentumswechsel nicht anzeigt und entsprechend nachweist,
  - b) entgegen § 5 Absatz 4 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 ist die Bürgermeisterin.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Elsterwerda, 20.12.2019



---

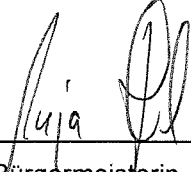
Anja Heinrich, Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 19.12.2019 beschlossenen Umlagensatzung Gewässerunterhaltung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung LAUSITZER RUNDSCHAU. RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA UND BAD LIEBENWERDA an.

Elsterwerda, den 20.19.2019

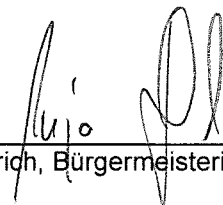


---

Anja Heinrich, Bürgermeisterin

**Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.**

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



---

Anja Heinrich, Bürgermeisterin

